

Info Regelantrag

Einleitung

Der BLSV ist ein beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern. In dieser Funktion ist der BLSV mit der Aufgabe betraut worden, Förderungen aus Staatsmitteln für den vereinseigenen Sportstättenbau zu gewähren und an die Vereine auszureichen. Die Beleihung führt dazu, dass der BLSV hoheitliche Verwaltungsaufgaben des Freistaats Bayern für den Bereich der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus selbständig wahrnimmt und für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich ist.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der vom Freistaat Bayern erlassenen Sportförderrichtlinien und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem Regelantrag kann für Projekte mit förderfähigen Kosten ab 250.000 € ein Zuschuss bis zu 30 % und mind. 1/3 davon als Darlehn beantragt werden.

Diese Info ersetzt nicht die aktuellen [Sportförderrichtlinien](#), sondern stellt lediglich eine Hilfestellung für unsere Vereine dar. **Die Vereine sind dazu verpflichtet die Sportförderrichtlinien vor Antragsstellung zu lesen und einzuhalten.** Vom Ressort Förderung Sportstätte können jederzeit weitere Unterlagen zur Antragsbearbeitung angefordert werden, da jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung darstellt.

Noch mehr Informationen, Unterlagen, sowie Formulare können auf unserer [Website](#) eingesehen werden.

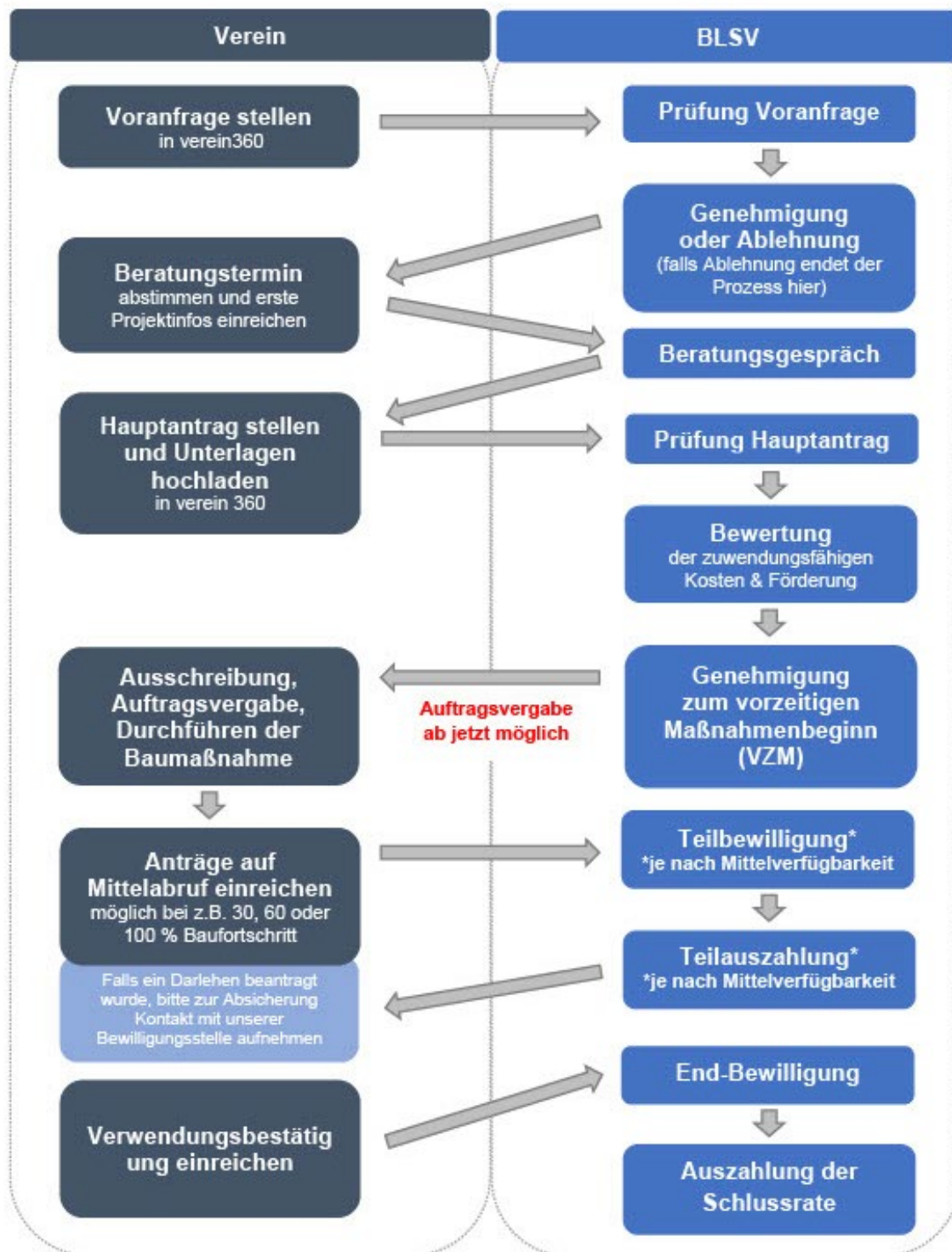
Wörter in dieser [Schriftform](#) stellen Verlinkungen mit dem Internet (detaillierte Informationen), oder mit einem Text in dieser Info dar. Mit diesem Zeichen [↑](#) (rechts oben am Seitenanfang) gelangt man wieder zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ablaufschema	2
2.	Fragen und Antworten	3
	Antragstellung	3
	Förderhöhe / förderfähige Kosten / Eigenleistung	3
	Fördervoraussetzungen	5
	Förderausschlusskriterien	6
	Kostenpauschalen	6
	Eigenanteil	6
	Sportstättenbauberatung	6
	Flächenquotient (nur bei Sanierungsmaßnahmen)	7
	Vorsteuer	7
	Bewertung / Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn	7
	Auflagen	8
	Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen	8
	Bewilligung und Auszahlung	8
	Verwendungsnachweis/ -bestätigung	8
	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	9
3.	Digitale Antragstellung	9
	Voranfrage	9
	Hauptantrag	10
4.	Einzureichende Unterlagen	10
	Unterlagen zur Beratung	10
	Unterlagen zur Bewertung und zur späteren Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns	10
	Unterlagen zur Bewilligung	13
	Verwendungsnachweis/ -bestätigung	14
5.	Kontaktdaten	14

1. Ablaufschema

Ablaufschema Regelantrag



2. Fragen und Antworten

Antragstellung

Wer kann einen Regelantrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle dem BLSV angeschlossenen Vereine, die die [allgemeinen Fördervoraussetzungen](#) erfüllen.

Für welche Maßnahmen kann ein Regelantrag gestellt werden?

Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen die bayerischen Sportvereine in die Lage versetzt werden, selbst Sportstätten zu errichten und zu erhalten, die sie für den **unmittelbaren Sportbetrieb** ihrer Mitglieder benötigen.

Anträge können für den **Neubau**, den **Umbau**, die **Erweiterung** von Sportstätten und den **Objekterwerb** (ohne Grundstückskosten) sowie für **Instandsetzungs-** und **Modernisierungsmaßnahmen** im sportlichen Bereich gestellt werden.

Von der Förderung ausgenommen sind die Teilsanierung von Bauteilen, der laufende Bauunterhalt (wie Rasenpflege, Streichen des Türrahmens) **sowie Maßnahmen, die durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurden.** Nicht umfasst sind ebenfalls Maßnahmen, die der Förderung von E-Gaming dienen.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Über das Portal [verein360](#) kann bei uns eine Voranfrage für einen Regelantrag gestellt werden. Eine detaillierte Anleitung zum digitalen Antrag findet sich im Abschnitt [Digitale Antragstellung](#).

Förderhöhe / förderfähige Kosten / Eigenleistung

Wieviel Förderung kann der Verein erhalten?

Maßnahmen können mit einer Zuwendung bis max. 30 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Im Regelantragsverfahren wird davon mind. 1/3 als Darlehn gewährt und entsprechend 2/3 als Zuschuss. Die Darlehenskonditionen können unserem [Merkblatt](#) entnommen werden.

Mit dem [Sonderförderprogramm](#) können Vereine in finanzschwächeren Gemeinden je nach Sitz bis zu 55 % Förderung und ein Darlehn bis zu 20% der förderfähigen Kosten erhalten. Bei diesem Programm handelt es sich um einen kontingentierten Fördertopf. Eine Garantie für die erhöhten Fördersätze kann daher leider nicht gegeben werden. Eine Liste mit den Fördersatz je nach Kommune findet sich [hier](#).

Eine Ausnahme stellt die [Katastrophenfallförderung](#) (bei Sturm-, Überschwemmungs- und Brandschäden) dar. In diesem Fall ist ein Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten möglich.

Wie bemessen sich die förderfähigen Kosten?

Die förderfähigen Kosten bemessen sich entweder nach [Kostenpauschalen](#) oder einzeln ermittelten förderfähigen Ausgaben.

Bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten werden die förderfähigen Kosten nach Kostenpauschalen ermittelt. Durch die derzeitigen Vorgaben werden die Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Maßnahmen, für die keine Kostenpauschalen vorhanden sind, und bei sonstigen Maßnahmen, z.B. Sanierungsmaßnahmen und Umbauten sind die förderfähigen Kosten individuell nach Kostengruppen (DIN 276) zu ermitteln.

In welcher Form sind die Kosten der Maßnahme darzustellen?

Die Fremdvergabekosten der Maßnahme, inklusive der eigenen Arbeitsleistung, sowie der Sach- und Materialspenden sind gemäß der DIN 276 aufzustellen. Andere Formen der Aufstellung sind mit dem Ressort Förderung Sportstätte abzustimmen.



Tipp: Wir empfehlen bei Vertragsverhandlungen mit Planern zu beachten, dass auch die Abrechnung Teil des Projekts ist. Für die Abrechnung sollte eine entsprechende Schlusszahlung vorbehalten werden.

Wie sind die eigenen Arbeitsleistungen und Sachspenden und -leistungen darzustellen?

Welche Beträge bei der eigenen Arbeitsleistung für Helfer und Facharbeiter zum Ansatz gebracht werden, kann unserem [Infoblatt](#) entnommen werden. Als Facharbeiter würde bspw. ein Maurer gelten, der einen Bautrupps mit Helfern (die nicht vom Fach sind, wie bspw. Elektriker, Verwaltungskräfte etc.) zur Errichtung des Rohbaus leitet.

Für unentgeltliche Maschinenleistungen setzt der Verein die Verrechnungssätze der Gerätemietpreise des örtlichen Maschinenrings an. In der Regel wird jährlich eine Liste der Verrechnungssätze auf der Website des Maschinenrings veröffentlicht.

Die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden, sowie die unentgeltlichen Maschinenleistungen werden in der Finanzierung als Eigenanteil gewertet.

Welche Kosten des Projektes sind förderfähig?

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten nicht nach Kostenpauschalen ermittelt werden, hängt die Förderfähigkeit der einzelnen Kosten von der Einteilung in die Kostengruppen gemäß der DIN 276 ab. Hierfür sind der Planer bzw. der Architekt zuständig. Neben Fremdvergabekosten können auch die eigene Arbeitsleistung, Sach- und Materialspenden gefördert werden ([förderfähigen Kostengruppen](#)).

Förderfähige Sach- und Materialspenden, sowie unentgeltlichen Maschinenleistungen können nur zu 80 % anerkannt werden.

Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbauten (wie beispielsweise eingebaute Sporthallengeräte, Ausstattung der Umkleiden und bspw. Kletterwände) sind der Kostengruppe 300 zuzuordnen.

Die Kostengruppen 100, 200 (außer KG 230), 600, 700 (außer 720-740), 800 sind generell nicht förderfähig. Außerdem sind gebrauchte Materialien nicht förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Ausführliche Informationen können den Sportförderrichtlinien entnommen werden. Nachfolgende Erläuterungen sind nur auszugsweise aufgeführt:

- Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit**
Förderfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bayern, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält.

- Mitgliedschaft in Dachorganisation**
Der Verein muss Mitglied des BLSV und gleichzeitig, im Hinblick auf die Baumaßnahme, im zuständigen Sportfachverband bzw. einer Anschlussorganisation sein.
Der BLSV kann ausschließlich Anträge von seinen Mitgliedsvereinen bearbeiten. Antragsberechtigte Vereine, die einer anderen vom Staatsministerium anerkannten Dachorganisation als dem BLSV angehören, stellen den Antrag bei der für sie zuständigen Stelle.

- Finanz- und Kassenverhältnisse**
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

- Mindestbeitragsaufkommen**
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)	12,-- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)	25,-- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)	50,-- €

- Aktive Jugendarbeit**
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

- Verein als Träger der Maßnahme / Bauherr**
Der Verein muss selbst Bauherr der Maßnahme und Hausherr der Anlage sein. Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.

- Eigentumsverhältnis / Nutzungsrecht**
Der Verein muss entweder Eigentümer oder Erbbauberechtigter der geförderten Anlage sein oder über ein vertraglich zugesichertes uneingeschränktes Nutzungs- und Hausrecht (langfristig, unkündbar) verfügen.

- Sportfachlicher Bedarf**
Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.

- Bedürftigkeit / Subsidiarität**
Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen.

- Überschreiten der Bagatellgrenze**
Für eine Förderung dürfen die förderfähigen Kosten der Maßnahme nicht geringer als 10.000 € sein.

Förderausschlusskriterien

Was kann nicht gefördert werden?

[Von der Förderung ausgeschlossen](#) sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Anlagen, die einem allgemeinen Personenkreis zugänglich sind
- Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (z.B. Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Skiabfahrten, Reitwege etc.)
- Kommunale Anlagen
- Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen
- Überwiegend kommerziell genutzte Anlagen
- Anlagen für den Leistungssport (wie Bundes- und Landesstützpunkte)
- Schwimmanlagen (Anträge sind direkt beim Ministerium zu stellen)

Kostenpauschalen

Was sind Kostenpauschalen?

Die Kostenpauschalen werden für bestimmte Sportstätten oder Sportstättenteile festgelegt.

Sollte ein Neubau oder Erweiterungsbau einer der in der [Liste der Kostenpauschalen](#) aufgeführten Sportstätten oder Sportstättenteile geplant werden, sind die förderfähigen Kosten über diese Kostenpauschalen zu ermitteln. Durch die derzeitigen Vorgaben werden die Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für sonstige Maßnahmen, z.B. Sanierung oder Instandsetzung, werden die förderfähigen Kosten einzeln ermittelt. In diesen Fällen gelten die Kostenpauschalen, falls für die durchgeführte Maßnahme vorhanden, als **Kostenobergrenze** der förderfähigen Kosten.

Gibt es für die geplante Maßnahme keine Kostenpauschale, erfolgt die Bewertung der förderfähigen Kosten aus den tatsächlichen Kosten und ist fachtechnisch zu belegen.

Eigenanteil

Wieviel Eigenmittel muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 10 % aus den förderfähigen Kosten müssen selbst eingebracht werden. Als Eigenanteil würden bspw. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen) gelten. Der Zuschuss und das Darlehen des BLSV, sowie die Vorsteuererstattung werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

Wieviel Barmittel muss der Antragsteller erbringen?

Mindestens 50 % der frei zur Verfügung stehenden Vereinsmittel (Barmittel, Bankguthaben, freie Rücklagen) sind nach Abzug eines Freibetrages von 70.000 € in die Projektfinanzierung einzubringen. Zweckbezogene Rücklagen für andere anstehende Maßnahmen, über deren Verwendung das jeweilige satzungsbestimmte Gremium beschlossen hat, sowie Betriebsmittlrücklagen werden dabei nicht angerechnet.

Sportstättenbauberatung

Was ist die Beratungspflicht?

Alle baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen und Regelanträge sind vor der Hauptantragstellung beratungspflichtig.

Wir bitten darum, rechtzeitig (am besten 1 Jahr vor dem geplanten Baubeginn oder spätestens mit Stellung der Voranfrage) einen Gesprächstermin mit der Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu vereinbaren. [Zu den einzureichenden Unterlagen](#)

Flächenquotient (nur bei Sanierungsmaßnahmen)

Was ist der Flächenquotient bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden?

Generell können bei Maßnahmen nur Kosten gefördert werden, die im förderfähigen Bereich auftreten. Da bei Sanierungsmaßnahmen oft nicht alle Kosten exakt einzelnen Räumen zugeteilt werden können (z.B. bei Dach-, Fassaden- oder Heizungssanierungen), wird ein Flächenquotient errechnet. Mit diesem Flächenquotienten werden dann alle förderfähigen Kosten verrechnet.

Wie erfolgt die Aufteilung der Raumflächen für die Berechnung des Flächenquotienten?

Räume, die allein dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Umkleieräume, werden als voll förderfähig eingestuft.

Räume, die sowohl dem förderfähigen als auch dem nicht förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Heizungs-, WC-, Technikräume und Verkehrsflächen, werden als anteilig förderfähig gewertet und sind in der Berechnung des Flächenquotienten neutral anzusehen.

Räume, die nicht dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Aufenthaltsräume, werden als nicht förderfähig eingestuft. Der Flächenquotient ergibt sich aus den entsprechenden Verhältnissen.

Vorsteuer

Welche Auswirkung hat die Vorsteuer?

Der Vorsteuerabzug reduziert die förderfähigen Kosten. Der abziehbare, projektbezogene Vorsteuerprozentsatz muss vom zuständigen Steuerberater oder Finanzamt bestätigt werden.

Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, wird von einem vorläufigen Vorsteuerabzug von 100 % ausgegangen. Dies reduziert die Höhe der förderfähigen Kosten auf die Nettokosten.

Bewertung / Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Wann erhält der Verein unser Bewertungsschreiben?

Sobald dem Resort die bewertungsrelevanten Antragsunterlagen ([siehe Abschnitt einzureichende Unterlagen](#)) vorliegen, wird eine schriftliche Bewertung des Antrags vorgenommen. Dieses Schreiben enthält eine vierwöchige Abstimmungsfrist. Bei Einverständnis mit der Bewertung, sollte die Zustimmung umgehend per E-Mail mitgeteilt werden.

Wann darf mit den beantragten Maßnahmen begonnen werden?

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Dies kann erst erfolgen, wenn die relevanten Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Als Maßnahmen-/Baubeginn sind bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung sollte hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beachtet werden.

Welche Unterlagen werden für die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn benötigt?

Welche Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzureichen sind, kann dem Abschnitt [einzureichende Unterlagen](#) entnommen werden.

Auflagen

Was bedeuten die Auflagen und Bedingungen aus den BLSV-Schreiben?

Auflagen / Bedingungen sind grundsätzlich für den gesamten Zweckbindungszeitraum der Maßnahme einzuhalten. **Ein Verstoß kann zu einer Rückforderung der Förderung führen.** Die entsprechenden Nachweise zu den erteilten Vorgaben werden von uns separat angefordert und sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

Welche DIN-Normen sind einzuhalten?

Für einige Maßnahmen sind spezielle DIN-Normen einzuhalten. Hierzu zählen bspw. Kunstrasenspielfelder, Sportböden und Trainingsbeleuchtungen. Die Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte wird über diese Vorgaben im Detail informieren. Ebenso können die notwendigen DIN Vorgaben bei Neu-/ Erweiterungsbauten in der [Liste der Kostenpauschalen](#) eingesehen werden.

Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen

Was ist bei der Ausschreibung / Auftragsvergabe zu beachten?

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der [ANBest-P](#) Nr. 3 einzuhalten. Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine Direktvergabe ist bei Liefer- und Dienstleistungen (z.B. Materialeinkauf) bis 5.000 € netto, bei Bauleistungen bis 10.000 € netto pro Auftrag möglich. Auf die Dokumentationspflicht wird besonders hingewiesen. Die Nichteinhaltung der ANBest-P ist in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten (vgl. Nr. 4 Rückforderungsrichtlinie - RZVR).

Ab Erreichen der Schwellenwerte (für Bauaufträge ab 5.538.000 € netto, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 221.000 € netto) sowie mehr als 50 % Gesamtförderung aus öffentlicher Hand ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) zu beachten. In diesem Fall wird empfohlen, eine Beratung bei der zuständigen VOB-Stelle der Regierung durchzuführen. Diese können unter folgendem [Link](#) gefunden werden.

Bewilligung und Auszahlung

Wie erhalten wir die Förderung und wie ist das Darlehen abzusichern?

Diese Frage wird ausführlich in unserem [Leitfaden Mittelabruf und Darlehensabwicklung](#) erläutert.

Warum behält der BLSV einen Teil der Förderung ein?

Dies geschieht, um Überzahlungen zu vermeiden und insbesondere, um die rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises zu sichern. Nach ordnungsgemäßer Prüfung des Verwendungsnachweises und nach Erfüllung aller Auflagen kann der Einbehalt ausbezahlt werden.

Wieviel Förderung wird einbehalten?

In der Regel werden bis zu 20 % der voraussichtlichen Gesamtzuwendung vom Zuschussanteil einbehalten.

Verwendungsnachweis/ -bestätigung

In welcher Form wird abgerechnet?

Nach der Fertigstellung der Maßnahme ist dem Resort die Verwendungsbestätigung und Erfüllung der Auflagen (z.B. DIN ...) vorzulegen.

Die Abrechnung kann erst nach kompletter Projektfertigstellung eingereicht werden.

Verpflegungs-, Werkzeug- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden. Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, können nicht gefördert werden.

Welche Unterlagen sind zusätzlich einzureichen?

Welche Unterlagen für eine abschließende Bewertung einzureichen sind, kann dem Abschnitt [Unterlagen zur Abrechnung](#) oder dem Bewertungsschreiben entnommen werden.

Kann bei Kostenerhöhung eine Erhöhung der Zuwendung beantragt werden?

Sobald ein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid vorliegt, ist eine Erhöhung der Zuwendung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Eine Ausnahme stellen hierbei Kostenerhöhungen durch unvorhergesehene Schwierigkeiten während des Baus, wie z.B. Bodenerschwerisse, dar. Die Ursachen sind fachtechnisch, z.B. durch ein Bodengutachten, zu belegen.

Kostenerhöhungen, die nicht sportfachlich notwendig oder die durch den Verein oder dessen Beauftragten (hierzu zählen auch Architekten) zu vertreten sind, können nicht in eine nachträgliche Förderung miteinbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Planung unerlässlich, denn es können nach der Bewilligung weder Baupreiserhöhungen noch Planungsänderungen berücksichtigt werden.

Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Besteht als BLSV-Verein Versicherungsschutz für Baumaßnahmen?

Als Mitglied im BLSV ist der Verein als Bauherr bis zu einer Bausumme von 510.000 € versichert (Bauherrenhaftpflicht). Ebenso besteht für dem BLSV namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder Unfallversicherungsschutz, wenn diese bei der Baumaßnahme des Vereins helfen. Wir bitten hierzu das Merkblatt Versicherungsschutz Baumaßnahmen zu beachten ([siehe Website](#)).

Bei Fragen oder wenn die Baumaßnahme über der versicherten Bausumme von 510.000 € liegt, kann das ARAG Versicherungsbüro beim BLSV kontaktiert werden (089 693 13 44 30, vsbmuenchen@arag-sport.de).

3. Digitale Antragstellung

Voranfrage

Über unser Portal [verein360](#) kann mit Hilfe der Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Regelantrag gestellt werden.

Folgende Informationen sind bei der Voranfrage einzugeben: Vereinsdaten, Ansprechpartner, Antragsart, Geplante Maßnahmen.

Unterlagen zur Voranfrage (wie bspw. Eigentumsverhältnisse, Lageplan, Grundstücksnachweis, Planungsunterlagen) bzgl. des geplanten Projekts werden in unserem System hochgeladen.

Um einen Datenverlust zu verhindern, sollte der Antrag regelmäßig zwischengespeichert werden. Vor Abgabe der Voranfrage oder des Antrages können jederzeit noch alle Angaben geprüft und geändert werden.

SPEICHERN ...

Nachdem die Voranfrage elektronisch über verein360 abgegeben wurde, wird die Voranfrage grundsätzlich und unverbindlich auf Förderfähigkeit geprüft.

Falls die grundsätzliche Förderfähigkeit gegeben ist, wird die Voranfrage genehmigt. Andernfalls erfolgt eine Ablehnung. In diesem Fall kann bei Bedarf die jeweilige Kontaktperson angesprochen werden.

In der Folge erhält der Verein eine E-Mail von uns. Mit dieser E-Mail werden weiterführende Informationen zugesandt.



Hauptantrag

Für die Bearbeitung des digitalen Hauptantrages sind folgende Informationen zur Eingabe und Unterlagen zum Hochladen notwendig:

1. Daten (Schätzwerte) für den **Finanzierungsplan**
2. **Finanzielle Situation** (Kontoauszug, Rücklagen, Jahresrechnungen der letzten drei Jahre)
3. **Eigentumsverhältnisse** (Eigentumsnachweis oder Nutzungsvertrag)
4. **Nachweise**
 - Beschluss bei Rücklagenbildung
 - Nachweise der Finanzierungspositionen gem. Finanzierungsplan
 - Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
 - Lageplan und Planungsunterlagen, ggf. Baugenehmigung
 - DIN-Bestätigungen
 - Belegungspläne/Sportstättenkonzept

Informationen und Unterlagen aus der Voranfrage werden automatisch in den Hauptantrag übernommen.

Für die Hauptantragstellung muss man sich, wie bei der Abgabe der Voranfrage, in verein360 anmelden und den Regelantrag auswählen.

Nach Auswahl dieses Feldes **FORMULAR ZUM REGELANTRAG STARTEN ...**, kann der digitale **Hauptantrag** mit den entsprechenden Informationen/Inhalten gefüllt werden.

Nachdem der Hauptantrag elektronisch über verein360 abgegeben wurde, erhält der Verein wieder eine E-Mail von uns.

In unserem [Leitfaden zur Antragsstellung](#) wird die Vorgehensweise noch einmal im Detail beschrieben.

4. Einzureichende Unterlagen

Unterlagen zur Beratung

Nach der Übermittlung der Voranfrage bedürfen baugenehmigungspflichtige Maßnahmen und Regelantragsprojekte vor der Stellung des Hauptantrags einer Beratung durch das Ressort Förderung Sportstätte des BLSV. Vor dem Beratungstermin sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Entwurfspläne
- Aufstellung der Kosten (Kostenschätzung oder unverbindliche Angebote)
- Überschlägige Finanzierung
- Letzte Bestandsmeldung (gemeldete Sportarten und Mitgliederanzahl)
- Fragenkatalog / Fragenübersicht des Vereins zur Antragstellung, den einzureichenden Unterlagen, zur geplanten Maßnahme usw.

Unterlagen zur Bewertung und zur späteren Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Folgende Unterlagen sind neben dem digital eingereichten Hauptantrag nötig, damit eine Bewertung des Antrags vorgenommen werden und in der Folge die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ggf. erteilt werden kann. Die folgenden Unterlagen stellen eine Auswahl dar. Im Laufe des Antragsverfahrens kann es zu weiteren Anforderungen kommen.

Diese Unterlagen sind im digitalen Antrag hochzuladen und der Kontaktperson per E-Mail zu übersenden:

- Grundstücksnachweis (Grundbuchauszug bzw. Nutzungsverträge)
- Amtlicher Lageplan (im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung der Maßnahmen, Flur-Nr., Gemarkung)
- Bei Sanierungs-/Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden sind Pläne und eine Flächenaufstellung einzureichen.
- Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (wie bspw. Neubau, Anbau von Gebäuden, oder Neubau von Trainingsbeleuchtungen) sind zusätzlich der Baugenehmigungsbescheid und die genehmigten Planungsunterlagen im Antrag hochzuladen.
- Nachweise zu den einzelnen Finanzierungspositionen (gem. Finanzierungsplan des Hauptantrags)
- Zwischenfinanzierungsbestätigung
- Kostenschätzung nach DIN 276
- Gewinn- und Verlustrechnung (der letzten drei verfügbaren Jahre)
- Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenrechnung
- Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Spätestens nach Erhalt unseres Bewertungsschreibens und vor Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn können noch fehlende Unterlagen nachgereicht werden.

Über die vorzulegenden Unterlagen informieren wir auch noch einmal nach Eingang der Voranfrage. Nachfolgend werden die Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis

Bei Grundstücken, die sich im Eigentum des Vereins befinden, ist ein amtlicher Grundbuchauszug vorzulegen, der den Verein als Eigentümer ausweist.

Sollte sich das Grundstück nicht in Vereinseigentum befinden, so ist ein Nutzungs- oder ein Erbbaurechtsvertrag (vollständiges Vertragswerk inkl. aller Nachträge) einzureichen.

Die Laufzeit der Verträge muss ab Fertigstellung der Maßnahme für mindestens 25 Jahre unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar gegeben sein. Dies gilt auch für das Hausrecht.

Wir bitten eventuell erforderliche Vertragsverlängerungen bzw. -anpassungen rechtzeitig umzusetzen. Gerne kann uns vorab einen Vertragsentwurf zur Abstimmung eingereicht werden.

Amtlicher Lageplan

Aus dem Lageplan sollte die beantragte Maßnahme, die Flur-Nr. und die Gemarkung hervorgehen. Der Plan ist im Maßstab 1:1000 einzureichen.

Baugenehmigungsbescheid und Planungsunterlagen

- a) Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen (bspw. Sanierungen, Umbauten):
 - Bestandspläne (Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Angabe der Raumgrößen und Raumnutzung)
 - Lageplan (im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung der geplanten Maßnahme sowie der Flurnummer)
 - Bestätigung, dass die Maßnahme genehmigungs-/ verfahrensfrei ist
- b) Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (bspw. Neu- und Anbauten):

Abdruck des rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides und genehmigte sowie gestempelte Planungsunterlagen (in Form wie unter Punkt a) erläutert).

Nachweise zu den einzelnen Finanzierungspositionen (gem. Finanzierungsplan im Hauptantrag):

Bescheinigung zur [Vorsteuererstattung](#)

Bestätigung des Steuerberaters oder des zuständigen Finanzamtes, ob der Verein Vorsteuererstattung für das geplante Projekt geltend machen kann oder nicht. Falls projektbezogen Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, ist vom Steuerberater oder vom Finanzamt anzugeben, in welcher prozentualen Höhe der Abzug möglich ist.

Vereinsbestätigungen, der Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung können nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug gewertet werden.

Ohne Nachweis werden 100 % Vorsteuererstattung bei der Bewertung der förderfähigen Kosten angenommen und in Abzug gebracht. D.h., der Verein erhält dann maximal nur eine Förderung aus den förderfähigen Netto-Werten.

Geldspenden

Hier sind nur die bereits dem Verein zugesagten und somit nachweisbaren Geldspenden anzugeben. Der Nachweis kann anhand eines Kontoauszuges erfolgen. Vorerst geschätzte Geldspenden sind durch Fremdgelder/Darlehen vorzufinanzieren. Der Nachweis kann durch ein Finanzierungsangebot der Hausbank erfolgen.

Fremdgelder/Darlehen

Die im Finanzierungsplan angegebenen Fremdgelder sind auch durch ein Finanzierungsangebot der Hausbank nachzuweisen. Das Finanzierungsangebot sollte Details zu den möglichen Vertragskonditionen (wie z.B. Zins, Tilgung, Laufzeit) enthalten. Ein abgeschlossener Darlehensvertrag ist nicht einzureichen.

Leistungen Dritter (wie Fördermittel von Kommune, Landkreis, usw.)

Weitere Fördermittel sind durch die entsprechende Förderinfos nachzuweisen. Sollten diese Bestätigungen bei Antragstellung noch nicht vorliegen, sind die entsprechenden Anträge und Zuschussrichtlinien vorzulegen. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann dann jedoch erst erteilt werden, wenn Einvernehmen zwischen den projektbeteiligten Zuwendungsgebern hergestellt wurde.

Zwischenfinanzierungsbestätigung

Folgende Finanzierungspositionen sind, soweit sie dem Verein nicht zu Baubeginn zur Verfügung stehen, vorzufinanzieren:

- Zuwendungen des BLSV (Zuschuss und Darlehen)
- die Leistungen Dritter (Fördermittel)
- die Vorsteuererstattung (entfällt, falls die Vorsteuer nachweislich vierteljährlich beim Finanzamt beantragt wird)
- Geldspenden

Der Nachweis der Zwischenfinanzierung hat mit einem Finanzierungsangebot der Hausbank (mit Angabe der möglichen Vertragskonditionen) zu erfolgen.

Sollte die Zwischenfinanzierung von einer bzw. mehreren Einzelpersonen übernommen werden, so sind entsprechende Bankbonitäten über die jeweilige Höhe vorzulegen. Bei einer Zwischenfinanzierung durch die Kommune ist der entsprechende Beschluss einzureichen.

Kostenschätzung nach DIN 276

Es ist eine Kostenschätzung gemäß der DIN 276, unterschrieben durch den Architekten und Verein, einzureichen. Hierbei sind die Fremdvergabekosten, die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden aufzustellen.

Es gilt zu beachten, dass der Wert der eigenen Arbeitsleistung nicht dem Wert der Fremdvergabe entspricht. Die aktuellen Stundensätze finden sich in unserem [Infodokument](#).

Für unentgeltliche Maschinenleistungen können die jeweiligen Stundensätze des örtlichen Maschinenrings oder die örtlichen Unternehmenspreise angesetzt werden. Sach- und Materialspenden und unentgeltliche Maschinenleistungen, die im sportlichen Bereich entstanden sind, können nur zu 80 % anerkannt werden.

Gewinn- und Verlustrechnung

Es sind die Gewinn- und Verlustrechnungen / die Bilanzen der letzten drei vorliegenden Jahre einzureichen.

Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

Bei einigen Maßnahmen ist den Antragsunterlagen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung beizulegen. Hierbei sind sowohl die Projektfolgekosten durch den Betrieb der Anlage als auch die Finanzierungskosten des geplanten Projekts zu berücksichtigen.

Vom Verein sind hierbei im Gegensatz zu den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten Jahre, die zu erwartenden Mehreinnahmen und Minderausgaben zu belegen bzw. näher darzustellen.

Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Je nach beantragter Maßnahme können zu den oben genannten Unterlagen auch noch weitere Unterlagen angefordert werden. Dazu zählen beispielsweise DIN-Nachweise für bestimmte Maßnahmen, der Nachweis des sportlichen Bedarfs (Belegungspläne) beim Bau einer neuen Sportstätte oder Bauherrenverträge bei Bauherrengemeinschaften.

Welche speziellen maßnahmenspezifischen Unterlagen zur Bewertung des Antrags einzureichen sind, teilt die zuständige Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte mit.

Nachweis sportlicher Bedarf

Nachweis des (erhöhten) sportlichen Bedarfs für den Bau einer neuen Sportstätte anhand von Belegungsplänen und eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, aus welchen Gründen eine entsprechend geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Sportstätten notwendig ist.

Bauherrenvertrag

Bei Bauherrengemeinschaften (z.B. beim Bau einer 3-fach Sporthalle durch eine Kommune und einen Verein) ist der Bauherrenvertrag zwischen den Vertragspartnern vorzulegen. Der Verein muss für seinen Anteil immer als Bauherr auftreten.

Beim Abschluss eines Vertrages bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Klarstellung der Gesellschafter, Zweck, Planung und Errichtung des Bauvorhabens
- die Dauer der Gesellschaft endet mit Zweckerreichung
- Geschäftsführung, ggf. Klärung der gemeinsamen Finanzierung
- Abwicklung des Vorhabens und Zuständigkeiten

Unterlagen zur Bewilligung

Für Regelantragsprojekte sind **baubegleitende Teilbewilligungen und -auszahlungen** möglich. Der Zuschuss kann baubegleitend in Raten anteilig nach Baufortschritt beantragt werden (z.B. nach 30, 60 oder 100 % Baufortschritt). Hierzu sind bei unserer Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten ([Formular Z](#))

Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten

Der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungsraten ist mit dem vorgenannten Formular bei der Bewilligungsstelle des BLSV Ressort Förderung Sportstätte zu stellen.

Bei der Ermittlung des Baufortschritts können neben den bereits tatsächlich angefallenen Kosten (inklusive der eigenen Arbeitsleistungen) auch die Kosten eingerechnet werden, die voraussichtlich in den folgenden drei Monaten erwartet werden. Aus Gründen der schnelleren Abwicklung bitten wir darum, keine Auszahlungsanträge unter 50.000 € einzureichen.

Falls ein Darlehen beantragt wurde, wären folgende zusätzliche Formulare einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung und Auszahlung von Darlehen ([Formular D](#))
- Grundbuch-Muster - "Gerber-Formular" (Formular G) oder Ausfallbürgschaft ([Formular A](#))



Verwendungsnachweis/ -bestätigung

Nach der Fertigstellung der Maßnahme ist dem Resort die Verwendungsbestätigung und Erfüllung der Auflagen (z.B. DIN ...) vorzulegen.

Zur Abrechnung ist das [oben genannte Formular](#) auszufüllen.

5. Kontaktdaten

Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Telefon: 089/15702-400
Mail: sportstaettenbau@blsv.de
Bewilligungsstelle: bewilligungsstelle@blsv.de

direkte Ansprechpartner

Bayern Nord
Ober-, Mittel, Unterfranken, Oberpfalz
Telefon: 089/15702-409
Mail: alexander.polotzek@blsv.de

Bayern Süd
Ober-, Niederbayern, Schwaben
Telefon: 089/15702-466
Mail: benedikt.wallner@blsv.de

Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Sollten Links aus diesem Dokument nicht mehr funktionieren oder bei Anregungen zur Verbesserung, freuen wir uns über Feedback.